

V-02 Verschiedenes

AntragsstellerIn: Dr. Philipp Schmagold u.a.

Weitere AntragstellerInnen: Martina Haardt (KV Lauenburg), Lukas Emele (KV Kassel-Stadt), Dr. Deler Langenberg (KV Main-Taunus), Alexandra Schmidt (KV Berlin-Mitte), Robert Schallehn (KV Rhein-Berg), Ingeborg Schallehn (KV Rhein Berg), Miriam Halstein (KV Mainz), Angelika Störk (KV Tuttlingen), Hartmut Liedtke (KV Ortenau), Petr Bähr (KV Vogtland), Katja Radant (KV Bochum), Heike Prößler (KV Oberberg), Kurt Klutmann (KV Rheinisch-Bergischer Kreis), Jan Piller (KV Koblenz), Eymelt Sehmer (KV Rheinisch-Bergischer Kreis), Moco Ippers (KV Rhein-Kreis-Neuss), Heiner Brassart (KV Dithmarschen), Nathalie Konias (KV Euskirchen), Bernd Fasel (KV Aachen) u.a.

1 Verlängerung der Verjährungsfristen für Vergewaltigung und 2 sexuellen Missbrauch

3 1. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN fordern eine Verlängerung der Verjährungsfristen von
4 Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch.

5 2. Die Verjährung folgender Paragraphen des Strafgesetzbuches sollte verlängert werden:

- 6 • § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- 7 • § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken
8 und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- 9 • § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- 10 • § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder
11 Betreuungsverhältnisses
- 12 • § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- 13 • § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- 14 • § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

- 15 • § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- 16 • § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- 17 • § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- 18 • § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

19 **Variante 1**

20 BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN halten eine **Verdoppelung der bisherigen**
21 **Verjährungsfristen** für einen geeigneten Weg, um der Sonderstellung von sexuellem
22 Missbrauch, Vergewaltigung und den damit verbundenen Straftaten gerecht zu werden, denn
23 eine zu kurze Verjährungsfrist schützt die Täter in unangemessener Weise. Vergewaltigung
24 und sexueller Missbrauch werden häufig erst nach vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten zur
25 Anzeige gebracht, dies ist ein zentraler Unterschied zu der Mehrzahl anderer Straftaten.
26 Daher sollte eine zu kurze Verjährungsfrist keinen Schutz für die Täter vor Verurteilung und
27 Therapie bzw. Resozialisierung darstellen, schon alleine, um neue Straftaten
28 unwahrscheinlicher zu machen.

29 **Variante 2**

30 BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN halten die **Aufhebung der Verjährungsfristen** für einen
31 geeigneten Weg, um der Sonderstellung von sexuellem Missbrauch, Vergewaltigung und den
32 damit verbundenen Straftaten gerecht zu werden, denn die Verjährungsfrist schützt die Täter
33 in unangemessener Weise. Vergewaltigung und sexueller Missbrauch werden häufig erst
34 nach vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten zur Anzeige gebracht, dies ist ein zentraler
35 Unterschied zu der Mehrzahl anderer Straftaten. Daher sollte die Verjährungsfrist keinen
36 Schutz für die Täter vor Verurteilung und Therapie bzw. Resozialisierung darstellen, schon
37 alleine, um neue Straftaten unwahrscheinlicher zu machen.

38 **Begründung:**

39

40 Nach der Ablehnung des Antrages zur BDK 2011 ist die rechtliche Situation weiterhin nicht
41 zufriedenstellend, dies zeigen die mehr als 200 Menschen, die diesen Antrag namentlich
42 unterstützen. Die Unzufriedenheit über die rechtliche Situation zeigt auch ein Schreiben von
43 Norbert Deneff, dem Vorsitzenden des netzwerkB - Netzwerk Betroffener von sexualisierter
44 Gewalt e.V.:

45

46 **Sehr geehrte Abgeordnete der GRÜNEN,**

47 als Verein für Betroffene sexualisierter Gewalt waren wir sehr erfreut, dass es in Ihrer Partei
48 vermehrt Stimmen gibt, die sich für die Aufhebung der Verjährungsfristen einsetzen. Vor
49 allem dass diese Frage auf ihrem Parteitag eine Rolle spielte, hat uns positiv überrascht,

50 denn als Verein glauben wir, dass der gegenwärtige Formalismus in der pauschalen
51 Anwendung der Verjährungsfristen vor allem die substantielle Sonderstellung der
52 sexualisierten Gewalt vernachlässigt. Da der komplizierte Gegenstand der sexualisierten
53 Gewalt noch nicht in der Öffentlichkeit angekommen ist, gibt es hier allerdings einige aus
54 unserer Sicht falsche Darstellungen. So hat auch die Gegenrednerin zu dieser
55 Gesetzesinitiative behauptet, dass Betroffene eine Aufhebung der Verjährungsfristen nicht
56 wünschten. Mit Sicherheit auch aufgrund dieser Gegenrede kam es zu einer schnellen
57 Ablehnung auf dem Parteitag.

58

59 Als Verein, wobei wir uns auch um die statistische Erfassung bei solchen Fragestellungen
60 kümmern, müssen wir die Argumentation ihrer Gegenrednerin strikt ablehnen. Bis jetzt haben
61 wir über 20.000 Unterstützer, die für eine Abschaffung der Verjährungsfristen im Zivilrecht
62 eintreten. Betroffene wollen die Aufhebung der Verjährungsfristen.

63 Besondere Beachtung sollte hier auch auf der Frage liegen, warum wir die Aufhebung der
64 Verjährungsfristen wollen. Es geht uns nicht vordergründig um die Frage der Strafe oder um
65 eine menschenunwürdige Behandlung der Täter, sondern wir wollen mit der Aufhebung der
66 Verjährungsfristen vorrangig eine bessere und gewaltlose Gesellschaft erreichen. Aus diesem
67 Grunde geht es für uns bei diesem Thema immer um mehr als um Entschädigungszahlungen
68 (zumal wir glauben, dass die Aufhebung zu keiner erhöhten Klagelast führen wird, da in der
69 Regel die Beweislage für die Betroffenen schwierig ist). Wir glauben, dass durch diese
70 symbolische Geste der Aufhebung der Verjährungsfristen ein Signal für die freie Entwicklung
71 der Person gesetzt wird, Betroffene zumindest ideal in ihrem Status als Betroffene gestärkt
72 werden und so letztlich auch ein gesellschaftliches Umdenken stattfindet.

73 Sie werden daher verstehen, dass wir als Verein von der schnellen Abhandlung des Themas
74 auf Ihrem Parteitag enttäuscht sind. Für uns bedarf die Frage nach sexualisierter Gewalt in
75 unserer Gesellschaft erhöhter Aufmerksamkeit, weil gerade die tiefen Eingriffe in die freie
76 Entwicklung unserer Kinder starke Rückwirkungen auf die Gesellschaft haben. Sie müssen
77 dabei bedenken, dass Betroffene sich jahrelang selbst im Glauben einer gewissen
78 Freiwilligkeit für die sexualisierte Gewalt an Ihnen schämen, sich selbst die Schuld geben. Die
79 Traumaforschung gibt uns hier Recht und auch viele Statistiken bis hin zur Pfeiffer-Studie
80 zeigen, dass mehr als 10% der Gesellschaft Betroffene sind. Die Dunkelziffer mag dabei noch
81 weit höher liegen. Die Verdrängung der sexualisierten Gewalt führt zu Persönlichkeiten, die in
82 grundlegenden Fähigkeiten geschädigt sind. Eine Stärkung der Betroffenenrechte kann daher
83 auch eine positive Aufarbeitung in unserer Gesellschaft bewirken und diese damit besser
84 machen. Aus diesem Grunde lehnen wir die Aussage, dass Betroffene eine Aufhebung der
85 Verjährungsfristen nicht wollten, strikt ab. Wir sehen, dass ohne diesen substantiellen Eingriff
86 in unser formales Rechtsgefüge durch die Aufhebung der Verjährungsfristen wenig Chancen
87 bestehen, eine Entlastung der Betroffenen zu bewirken. Wenn viele Jahrzehnte nach der Tat

88 Betroffene begreifen und unter hohen Schmerzen ihr Leid aufarbeiten, dann aber auch sehen
89 müssen, dass sie nicht einmal ideal in ihrer Aufarbeitung unterstützt werden, dann fühlen Sie
90 sich gedrängt Ihr Leid auch weiterhin zu unterdrücken; ein gesellschaftliches Umdenken wird
91 hierbei nicht geschehen.

92 Bitte beachten Sie, dass wir hier nur wenige Gründe aufgeführt haben; der Gegenstand der
93 sexualisierten Gewalt ist weitaus komplexer. Ich stelle Ihnen daher noch eine Linkliste zur
94 Verfügung, wo Sie sich tiefgründiger über unser Anliegen und dessen Gründe informieren
95 können:

96

97 In unserem alternativen Gesetzentwurf behandeln wir einige der Gründe, die aus Sicht der
98 Betroffenen eine Rolle spielen und warum diese eine Aufhebung der Verjährungsfristen
99 wünschen:<http://netzwerkb.org/2011/11/21/netzwerkb-gesetzentwurf-verjaehrungsfristen>

100

101 Die fehlende Unterstützung aus der Politik hat uns bisher zu dem Schritt einer Klage gegen
102 den Deutschen Staat veranlasst: [http://netzwerkb.org/2011/11/23/betroffene-sexualisierter-](http://netzwerkb.org/2011/11/23/betroffene-sexualisierter-gewalt-wollen-deutschen-staat-verklage)
103 [gewalt-wollen-deutschen-staat-verklage](http://netzwerkb.org/2011/11/23/betroffene-sexualisierter-gewalt-wollen-deutschen-staat-verklage)

104

105 Im Interview mit DIE ZEIT vom 24.11.11 habe ich, Norbert Denef, weitere viele Gründe
106 dargelegt, warum wir für die Aufhebung der Verjährungsfristen eintreten:

107 <http://netzwerkb.org/2011/11/23/schluss-mit-dem-taterschutz>

108

109 Wir würden uns freuen, wenn wir Sie als Verein Betroffener sexualisierter Gewalt in Zukunft
110 zu dem Thema der Verjährungsfristen substantiell beraten können, damit es auf Ihren
111 Parteitag nicht mehr zu falscher Gegenrede kommt und eine tatsächliche
112 Auseinandersetzung mit einem gesellschaftlich hochrelevanten Thema stattfindet.

113

114 Freundliche Grüße

115

116 Norbert Denef

117 --

118 netzwerkB - Netzwerk Betroffener von sexualisierter Gewalt e.V.

119 Norbert Denef, Vorsitzender

120

121 Postanschrift:

122 Schulstr. 2 B

123 23683 Scharbeutz

124

125 Telefon: +49 (0)4503 892782

126 Mobil: +49 (0)163 1625091
127 Fax: +49 (0)4503 892783
128 norbert.denef@netzwerkb.org
129 www.netzwerkB.org
130 <http://twitter.com/#!/norbertdenef>
131
132 Bankverbindung:
133 Sparkasse Holstein
134 Girokonto-Nr.: 135855153
135 Bankleitzahl: 21352240
136 IBAN: DE97 2135 2240 0135 8551 53
137 SWIFT-BIC: NOLADE21HOL
138
139 Vereinsregisternummer:
140 AG Lübeck Nr. VR3272HL
141